

Recess zu Cöln vom 07. Juli 1695

Recess der Directoren des westphälischen Kreises (*Münster, Jülich und Cleve*),
betreffend die Abrechnung wegen Verpflegung der nach Cöln gelegten Kreisgarnisonen
vom September 1689 bis 1695 incl.

Die unterhandelnden Directoren Herren:

Münsterisch: Andreas Francken-Sirrstorff

Pfälzisch (*Jülich*): G. Bingen

Brandenburgisch (*Clevisch*): O.W. Happe; R.J. Glandorff; J. Heinsen

Ratificationen:

des Bischofs Friedrich Christian von Münster; d.d. Schloss Ahaus 31. August 1695

des Kurfürsten von der Pfalz Johann Wilhelm, d.d. Schloss Bensberg 20. October 1695

des Kurfürsten von Brandenburg: unbekannt

1. Der Rath der Stadt übergibt die Specificationen der von Münster, Kurpfalz und Brandenburg, Paderborn und Lippe in besagter Zeit nach Cöln geschickten Truppen
2. Hiernach und auf den 1682 zu Duisburg beliebten Fuss berechnet, gebühren:
Münster 236'361 Fl. 30 Kr.; Brandenburg-Cleve 342'268 Fl. 17 ½ Kr.; Pfalz-Jülich 131'623 Fl. 30 Kr.; Paderborn 45'386 Fl. 45 Kr.; Lippe 5'994 Fl. 45 Kr.; Der Stadt Cöln Vorschuss 100'000 Fl., das sind ungefähr 101 Simpla à 8'569 Fl. 20 Kr.
3. Die Repartition dessen auf den Kreis erfolgt nach der in Duisburg beliebten Martrikel.
4. Nach Berechnung und Abzug ihrer betreffenden Contingente an den 101 Simplis haben noch zu fordern: Münster 119'605.30; Pfalz-Jülich 38'312.58; Brandenburg-Cleve 177'423.19 ½; Paderborn 9'834. (*Lippe fiel aus als noch schuldend zu den Kreislasten*).
5. Weil von Lüttich für die Kriegsdauer nichts zu hoffen, dessen Contingent aber 129'280 Fl. beträgt, deren alleinige Uebernahme unbillig, zumal da Brandenburg von dem 1689 auf Lüttich ihm zugewiesenen Contingent von 55'415 Fl. 37 Kr. Noch nichts bekommen, soll dieses Quantum unter die im Vorschuss seienden Directoren, Paderborn und Stadt Cöln vertheilt und, vorbehaltlich des Regresses an Lüttich oder eventuell den Kreis selbst – ad interim an ihren Forderungen an den Kreis defalcirt werden. Nb. Für Münster 41'666; für Jülich 13'346.20; für Cleve 61'808; für Paderborn 3'426 und für die Stadt Cöln 9'034 Fl.
6. Weil wegen rückständiger Salarien und anderer Kreiserfordernisse 4 Simpla in Geld „auszuschlagen“ - die in für Münster 3'328; Cleve 4'832.32; Jülich 3'695.28; Paderborn 1'408; Stadt Cöln 2'933.20 – so sind diese von den Ueberschussquantis des §. 4 desgleichen abgezogen worden, so dass noch vom Kreis zu fordern haben: Münster 74'611.10; Cleve 110'782.28; Jülich 21'271.10; Paderborn 5'000.45; Stadt Cöln 13'966 Fl.
7. Weil die Stadt Cöln wiederholt und begründetermassen prätendiert, dass ihr, nach dem Reglement von 1688 und dem Recess von 1691, 134'100 Fl. gebührten, die ihr zu validieren seien – so hat man sich auf 100'000 Fl. geeinigt, wovon jedoch der Stadt Kreis-Garnisons-Contingent vom November 1689 bis Juni 1695 mit 74'066 Fl. 40 Kr. abgezogen werden und ihr deshalb nur noch 25'933.20 bei dem Kreise zu gut kommen sollen (*Die Stadt begründete ihre Forderungen mit den von ihr gemachten Vorschüssen für die nach Cöln vom 20. September 1689 – Juni 1695 verlegte Kreisgarnison, ferner mit der Servitierung der vom November 1688 bis Ultimo August 1689 über die veraccordierten 4'500 Mann hineingelegten 1'500 Mann und besonders mit den zu ihrem eignen Contingent noch gehaltenen 3 Compagnien. Der deshalb getroffene Vergleich auf das Pauschquantum von 100'000 Fl. etc. ward geschlossen durch die obigen Kreisdirectorial-Räthe Einer- und den Bürgermeister und Syndicus der Stadt Cöln Joannes Jacob v. Huigen und Josef Hermann Hartzheim Andererseits, d.d. Cöln den 28. Juni 1695*).
8. Sämtliche Quanta werden zur Kreiskasse eingezahlt, worüber der Kreispfennigmeister monatlich berichtet und den vorschliessenden Ständen nach Massgabe ihrer Prätension zahlt.
9. Der Kreispfennigmeister erhält zu dem Ende Abschrift dieses Recesses und die Zusage eventuell kräftiger Executionshülfe gegen die Säumigen (*nach der Dorstener Dir. Verfassung von 1689*). Im Ermangelungsfall bleibt er selbst verantwortlich. Dasselbe gilt bezüglich der Beitreibung der Kreis-Restanten – deren Zahltermin bis 15. November 1696 prolongirt ist.
10. Der Kreispfennigmeister soll (*bei seinem geringen Gehalt von 125 Thaler jährlich*) von den beizutreibenden Vorschüssen und Restanten 1 pCt. geniessen - jedoch solches nicht von den vorschliessenden Directoren und Ständen, sondern nur vom ganzen Kreise einbehalten und berechnen dürfen.

(*Folgen beim Original 18 Beilagen Detail zu den einzelnen §§.*)